

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

7 (20.6.1892)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juni

1892.

Inhalt.

Bekanntmachung. Das Gesetz über den Elementarunterricht betr.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über den Elementarunterricht betr.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe aus der Zusammenstellung des Inhalts des Gesetzes vom 13. Mai l. J. mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht sich ergibt (vergl. Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. Mai 1892, Staatliches Ges.- u. V.D.Vl. 1892, S. 169).

Karlsruhe, den 24. Mai 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welker.

Gesetz über den Elementarunterricht.

(Vom 13. Mai 1892.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Behranstalt (§§ 110—114 und 116) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden

vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahrs für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu erteilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schluß des Schuljahrs schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereinschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

§ 4.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern derselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§ 5.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so

wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Ausgaben wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 6.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

§ 7.

1. Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3 finden auf abge sonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis ihrer, in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Bezug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in § 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abge sonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigentümer der abge sonderten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abge sonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbar schule von den Eigentümern der Gemarkung zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§ 73 dieses Gesetzes) in Betracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschlie ßung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 8.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

§ 9.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.**Von den Schulbehörden.**

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§ 11.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten.

Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.

§ 12.

Die §§ 23—26 und § 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§ 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

§ 13.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisräte ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörde und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisochulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen ausbilsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 14.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 16.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

§ 17.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer)

einzunehmen hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer“ kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§ 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden.

Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

§ 19.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbefondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 14 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher Kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinar mittel der Volksschule.

§ 20.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,

das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden:

an Knaben: Handfertigungsunterricht,

an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§ 92 ff. dieses Gesetzes).

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 22.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügung verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§ 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, §§ 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 24.

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Kreis Schulrat Nachsicht, wenn er die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

§ 25.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Vierter Titel.**Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.****Erster Abschnitt.****Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.**

§ 26.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden (Schul-)Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 27.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:
als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder
als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder
als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 28.

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung“ — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

§ 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 26, sowie jene der §§ 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§ 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienstinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des § 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen § 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Statgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 32 bis 51, sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im Übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§ 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgeteilt.

§ 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§ 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, in Folge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz § 92, 3 und § 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§ 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltenlich der Genehmigung des Kreis Schulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreis Schulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§ 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unberechlichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§ 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§ 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 46 dieses Gesetzes zu erteilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzusehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Anwesenheit im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit

an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 *M* betragen soll.

§ 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Anderer niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

- a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

- b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

§ 40.

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengefeß enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Witwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltens zu Grunde zu legen ist.

§ 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§ 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert

Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§ 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§ 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorge- rücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 M) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§ 45.

Neben der in § 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

- a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.
- c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§ 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

- a. für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;
- b. für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünf- undzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

§ 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§ 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

- zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,
zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§ 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§ 44 Absatz 1 und § 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§ 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§ 39 Absatz 2 und § 43 Absatz 2).

§ 48.

Wenn im Falle des § 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 28 des Beamtengesetzes — gemäß § 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversicherung nach § 27 stattgefunden hat.

§ 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§ 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgelalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgelalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§ 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach § 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

§ 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

- a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;
- b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Statgesetzes Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) in die Staatsklasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern . . .	780 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern . . .	840 "
von 1001 bis 2500 Einwohnern . . .	960 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . .	1080 "

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern . . .	660 M.
von mehr als 2500 Einwohnern . . .	700 "

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle . . .	1450 M.
für Unterlehrerstellen	850 "

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 S. in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§ 14) einzutreten.

§ 53.

Mit den in § 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht aus-

reichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§ 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — § 44;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — § 45 b.;
4. die Vergütung für Mitversicherung erledigter Lehrstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
 - a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens,
 - b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche in Folge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§ 54.

Die nach § 39 b. und § 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

§ 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amtswegen ändern kann.

§ 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte, beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 35, 36, 47;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 43, 45, e.;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — § 45, a. Absatz 2;
4. die nach § 23 und § 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§ 57.

Für die Festsetzung der nach § 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 58.

Zur Deckung der nach § 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfünde, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Diegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

§ 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben

eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehälter oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstüzungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehältern nötig mache.

§ 61.

Die Vorschriften des § 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehälter oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehälter zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beislagung eines nach § 43 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§ 62.

Die in den §§ 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehältern gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§ 63.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§ 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehör der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 52) in Abrechnung gebracht werde.

§ 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Abspacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§ 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß § 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§ 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 63) in solchem Gesamtumfang vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§ 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 52, 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M 20 S jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§ 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in § 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldebeträge bleiben der Schulgemeinde (§ 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldebefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

§ 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

§ 71.

Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§ 72.

Soweit die nach den §§ 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 58 bis 62 und §§ 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82).

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

- a. den nach § 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
- b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46 Absatz 1, a., § 56, 4);
- c. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, § 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in § 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

- a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§ 77) geleistet wurden.

Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten auf Grund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

- b. der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§ 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;
- c. der Ertrag von Schulprüfkapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

§ 75.

Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in § 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindefataster eine Umlage von mehr als 20 $\%$ von 100 \mathcal{M} Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21 bis einschließlich	23 $\%$	höchstens	13 $\%$
24 " "	26 " "	" "	12 " "
27 " "	29 " "	" "	11 " "
30 " "	32 " "	" "	10 " "
33 " "	35 " "	" "	9 " "
36 " "	39 " "	" "	8 " "
40 " "	43 " "	" "	7 " "
44 " "	47 " "	" "	6 " "
48 " "	49 " "	" "	5 " "
50 " "	52 " "	" "	4 " "
53 " "	55 " "	" "	3 " "
56 " "	58 " "	" "	2 " "
59 " "	60 " "	" "	1 " "

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 $\%$ von 100 \mathcal{M} Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

§ 76.

Die Vorschriften der §§ 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 $\%$ von 100 \mathcal{M} Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 % von 100 M Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des § 73 bewilligt werden.

§ 77.

Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbaumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesamtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß § 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung in Folge Verzichts der Gemeinde (§ 71) unterblieben ist;
3. der Wert aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgeldberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

§ 78.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 73—77 die Gemeinde für den in § 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach § 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

§ 79.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zugrunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§ 58—62 der Gemeindefasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aus- hilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatsklasse als- bald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteil- summe beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§ 81.

Der Vollzug der nach §§ 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatsklasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Ge- meinde nach § 52 dieses Gesetzes zur Staatsklasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatsklasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach § 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatsklasse an die Gemeindefasse in bar auszubezahlen.

§ 82.

Wenn der gemäß § 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§ 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§ 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwal- tungsbehörde dies gemäß § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach § 78 der Staatsklasse aufzuerlegende Aufwandssumme so zu berechnen, wie wenn die verschie- denen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Volksschule gemein- sam gehalten wird (§ 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 52 und § 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 61). Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§ 84.

In den Fällen des § 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§ 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§ 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülern derart bemessen sein, daß — den für

Gänge und Aufstellung von Ofen und Schulgeräthschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§ 87.

Nach Anleitung der in § 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§ 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenußbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§ 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§ 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§ 91.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Berordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in § 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

Sechster Titel.

**Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte,
welche der Städteordnung unterstehen.**

Erster Abschnitt.

Von den erweiterten Volksschulen.

§ 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei ver-

längerer Unterrichtszeit der Unterricht in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§ 14, 15 Absatz 3, § 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

§ 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§ 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in § 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§ 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen“, beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen“, geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15 — 17 des Statgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehälter für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindefasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§ 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgelder fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§ 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 *M.* beziehungsweise 200 *M.*

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§ 95.

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§ 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehälter eine Staatsbeihilfe gemäß §§ 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach § 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen“ erfolgt durch landesherrliche Entschliessung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Statutgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

- a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Verhältnis zur einfachen Volksschule;
- b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabteilung);
- c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§ 93 Absatz 3);
- d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);

- e. die Zahl und Art der an der gesamten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Verteilung dieser Lehrkräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;
- f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
- g. die Einrichtung der Schulleitung (§ 94);
- h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§ 95).

§ 97.

Änderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Änderungen in den maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§ 99.

Beiträge zur Staatskasse (§ 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 53 Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälter liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehälter der auf Antrag der Stadtverwaltung

in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 48, 49 dieses Gesetzes).

§ 100.

Die in § 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§ 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

§ 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Witwenrentenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz § 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

§ 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgezählte Gehalt (§ 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz § 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz § 5 und § 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

§ 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§ 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insofern gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, § 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.

§ 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§ 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§ 94 Absatz 1) an den in § 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrat Ernante erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§ 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§ 57) nicht zu Stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§ 106.

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§ 19 a. der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§ 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgehalt wird nach Einnahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstüßungsgehälter, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehälter fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrat) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Direktors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

§ 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach § 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Direktor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschliebung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

§ 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbepondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
- c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung (§ 92);
- d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§ 93 Absatz 3);
- e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§§ 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

§ 109.

Die Bestimmungen des § 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in § 108 bezeichneten Art.

Siebenter Titel.

Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

§ 110.

Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 20) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§ 111.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in § 110 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§ 112.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 113.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110—112 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

§ 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 113) Bestimmungen der §§ 110—112 abermals zuwider gehandelt wird.

§ 115.

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§ 116.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 110—114 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen.

Achter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen
angestellten Volksschullehrer.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§ 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die

Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§ 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstüßungsgehälte, sowie der Versorgungsgehälte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinrige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
- b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

§ 119.

Die Bestimmungen der §§ 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälte derselben sind auf die Staatsklasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehälte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Statgesetzes maßgebend.

§ 120.

Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverheirateten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildungen von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die

Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalt von 2000 *M.* neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

Neunter Titel.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

a. Gehaltsverhältnisse.

§ 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß § 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in § 44 sowie in § 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§ 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

§ 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§ 39 a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

- a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. März 1881, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;
- b. Schulgeldanteil in dem zuletzt durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz § 48, C. und § 54);
- c. Personalzulagen (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz § 48, D. und § 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§ 124.

1. Ist die in § 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in § 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in § 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlages (§ 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter § 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatsklasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach § 41 — aufgerechnet.

4. Übersteigt die in § 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in § 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatsklasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

- a. der nach § 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatsklasse nicht ausreicht zur Deckung der nach § 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatsklasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und
- b. die Ueberschreitung des in § 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz § 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz § 53) übersteigenden Schulgeldsatzes war.

§ 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des § 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des § 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

- a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 M) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;
- b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 M — zur Er-

gänzung des 1100 *M* bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 *M* —
zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage
ergänzten Einkommensbetrages.

§ 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechs-
jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden
späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei
Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffen-
den durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vor-
rücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes in Folge Versetzung der
Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell
beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III Absatz 2
des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits
vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 *M* bewilligt wurde, nur ge-
meinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung,
unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer voraus-
gegangenen Gehaltserhöhung auf 100 *M* erforderlichen Betrag bewilligt worden ist,
mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datierende
Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 *M*, wird die-
selbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von
der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des § 125, 2, b. — nur
gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den
in § 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892
beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche)
Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§ 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in § 59 des
bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielt, als der nach §§ 123—126 berechnete
Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.
Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

§ 128.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892
oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung

wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 teilbare Summe aufzurunden.

§ 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§ 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 *M.* nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 *M.* erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 *M.*, bei 25 auf 1500 *M.*, bei 30 auf 1600 *M.*, bei 35 auf 1700 *M.*, bei 40 auf 1800 *M.*, bei 45 auf 1900 *M.* und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 *M.*

Eine Änderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

§ 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Votalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten“ jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§ 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Votalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 *M.* zuzüglich des Betrages der Votalzulage erhöht würde.

§ 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz § 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach § 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§ 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt § 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

- a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;
- b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des § 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Überschuß der in § 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des § 124, sowie geeignetenfalls der §§ 125 bis 129 mit

der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger überschuß der in § 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

- a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;
- b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§ 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz § 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in § 39 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehältes ein nach § 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§ 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz § 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genuße der Güter beziehungsweise Bezüge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß § 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§ 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§ 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§ 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlages (§ 40) zu Grunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommensteile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in § 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Überlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§ 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

§ 135.

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz § 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß § 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsätze 1429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung.

b. Ruhegehälte.

§ 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zufäme.

c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§ 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Waisenklasse, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Klasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jeboch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenklasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§ 138.

Die auf die Hinterbliebenen-Versorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

§ 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und auf Grund der Vorschrift in den §§ 95 und 97 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

§ 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Wittwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälter, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

§ 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheiratet sind oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche auf Grund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Witwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

§ 142.

Die in den §§ 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewährten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Witwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge, ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

§ 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§ 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen auf Grund der Bestimmung in § 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

§ 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 *M*.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in § 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§ 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§ 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3000 *M*.

II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

§ 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse,

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Klasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwitwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionsteils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) in die den genannten „Fonds“ zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

§ 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

- a. der gemäß § 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zu Grunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;
- b. der gemäß § 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Anteil.

§ 148.

1. Bei Ermittlung des nach § 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulaufwande ist der gemäß §§ 58—62 gedeckte Teil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche auf Grund des § 49 des früheren Elementar-Unterrichtsgesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß § 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfnis“ (§ 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zu Gunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach beziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach § 78 dieses Gesetzes — die Fälle des § 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

§ 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. § 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände“ sich bezieht;

b. § 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementar-Unterrichts-Gesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

§ 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht“ — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

- a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;
- b. die Gesetze, betreffend die Änderung von Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom
 19. Februar 1874,
 18. September 1876,
 1. April 1880,
 25. Juli 1888;
- c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend;
- d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulandidaten;
- e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.